

Fakultätsordnung der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

*beschlossen vom Fakultätsrat am 05.11.2024, genehmigt vom Präsidium am 13.11.2024,
veröffentlicht am 21.11.2024*

§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich

Grundlagen der Fakultätsordnung sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Hochschule Osnabrück (GO) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück.

§ 2 Bezeichnung

Die Fakultät trägt die Bezeichnung Ingenieurwissenschaften und Informatik.

Gemäß § 2 Abs. 3 Sätze 4, 5 Grundordnung kann die Hochschule in begründeten Fällen die Fakultät förmlich untergliedern. Über die Gliederung einer Fakultät entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal der Fakultät, das ganz oder überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 16 Abs. 1 NHG sowie § 2 Abs. 2 Grundordnung gelten entsprechend.
- (2) Angehörige der Fakultät sind die Personen, die an der Fakultät tätig sind ohne ihr Mitglied zu sein und die Personen gemäß § 4 Abs. 5 Grundordnung, soweit sie in der Fakultät tätig sind oder waren. § 16 Abs. 4 NHG sowie § 4 Abs. 5, 6 Grundordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät bestimmen sich nach § 16 Abs. 4 NHG sowie nach §§ 2 und 4 Grundordnung.

§ 4 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan und drei Studiendekaninnen oder Studiendekane an. Die Mitglieder des Dekanats werden nach Maßgabe der Richtlinie zur Anwendung und Umsetzung der LVVO in den Fakultäten und dem IfM der Hochschule Osnabrück (LVVO-Richtlinie) durch den Fakultätsrat entsprechend dem Umfang ihrer Beanspruchung durch das Amt von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt.

- (2) Das Dekanat gibt sich unter Beachtung der Richtlinienkompetenz der Dekanin oder des Dekans eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Dekanats festgelegt werden. Die Prodekanin oder der Prodekan übernimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Dekanats Ressortverantwortung und Vertretungsaufgaben.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan gewählt werden kann eine Professorin oder ein Professor der Fakultät. Die erste Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans sowie einer Prodekanin oder eines Prodekans beträgt vier Jahre; eine zweite oder weitere Amtszeit beträgt nur zwei Jahre, wenn die zu wählende Person vor der Wiederwahl schriftlich erklärt, dass sie das Amt nur für diesen Zeitraum ausüben will. Die Dekanin oder der Dekan schlägt eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Wahl vor. Wer stimmberechtigt dem Fakultätsrat der Fakultät angehört, darf nicht zugleich dem Dekanat angehören.
- (4) Die Studiendekaninnen und die Studiendekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommissionen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt für die Amtsperiode § 22 Abs. 4 Grundordnung zur Erreichung synchroner Amtszeiten aller Studiendekaninnen und Studiendekane der Hochschule Osnabrück.
- (5) Der Fakultätsrat kann Mitglieder des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen, die Abwahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Die Amtszeit von Dekaninnen oder Dekanen endet erst mit der Bestätigung der Abwahl. Der Vorschlag zur Abwahl von Studiendekaninnen und Studiendekanen kann von der Studienkommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder erfolgen.

§ 5 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. Als Gäste mit Rederecht nehmen die Studiendekaninnen und die Studiendekane und die Geschäftsbereichsleitung an den Sitzungen des Fakultätsrates teil. Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Im Verhinderungsfall kann sich der Dekan oder die Dekanin durch ein Mitglied des Dekanats und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte durch ihre gewählte Vertreterin vertreten lassen.
- (2) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erfolgt direkt nach Gruppen. Es gilt die Wahlordnung der Hochschule Osnabrück. Wer dem Dekanat der Fakultät angehört, darf nicht zugleich stimmberechtigt dem Fakultätsrat angehören. Wer kraft Amtes dem Fakultätsrat beratend angehört, darf ihm nicht zugleich stimmberechtigt angehören.

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat beratende Ausschüsse und Kommissionen bilden und auflösen. Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Fakultätsrats angehören. Kommissionen sind beratende Gremien mit besonderen Aufgaben, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Aufgabenbezogene Ausschüsse und Kommissionen werden zeitlich befristet eingerichtet. Über ihre Weiterführung wird mindestens alle zwei Jahre entschieden.
- (2) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses oder der Kommission. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Fakultätsrat geregelt.

§ 7 Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bildet nach Maßgabe der Bestimmungen des Präsidiums zu Anzahl, Größe, Zuständigkeit und Fakultätszuordnung Studienkommissionen. Die Mitglieder der Studienkommissionen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder soll deren Zugehörigkeit zu den Studiengängen berücksichtigt werden.
- (2) Die Studienkommissionen bestehen stimmberechtigt aus einer gleichen Anzahl von hauptberuflich Lehrenden sowie Studierenden. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sollen jeweils mit einer beratenden Stimme in jeder Studienkommission vertreten sein. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan ohne Stimmrecht.

§ 8 Änderungen der Fakultätsordnung, In-Kraft-Treten

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates und von jedem Mitglied des Dekanats gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.